

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 28 (1945)
Heft: 6

Artikel: Ein bedenkliches Zeichen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-409563>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

des Honegger sprach als dritter Referent Frau Heidi Haber über »Wie das Kind das Freidenkertum erlebt«. Sie wies in ihrem Vortrag auf die Schwierigkeiten hin, denen das Freidenkerkind in einer ganz anders gearteten Welt ausgesetzt ist. Sie stellte an das organisierte Freidenkertum positive Forderungen, um die Eltern und Kinder in ihrer Weltanschauung zu fördern und zu stützen. Die Ausführungen der Referentin wurden lebhaft verdankt. Ein Allegro von Mozart schloß den Vortragsteil der Tagung.



Bis zum Mittagessen erging sich die Gesellschaft auf dem nahen Lindenplatz, wo Gesinnungsfreund Friebe fünf wohlgelegene photographische Aufnahmen machte. Nachstehend ein Muster! Bestellungen sind an den Hauptvorstand zu richten. Preis pro Aufnahme Postkartenformat 60 Rappen; 2%, d. h. 40 Rappen, gehen in die Kasse der Geschäftsstelle. Wir danken Gesinnungsfreund Friebe für diese noble Geste und hoffen, daß die Teilnehmer sich um diese Photographien reißen.

Die nach dem Mittagessen bei vollbesetztem Saale folgende Diskussion wurde in zwei Teile gegliedert. Der eine Teil galt den theoretisch-psychologischen Ausführungen, wie sie sich aus den Darlegungen von Herrn Dr. Meng ergaben, während der zweite Teil, anlehnend an die Referate Brauchlin und

Haber, den praktischen Fragen der FVS gewidmet war. Die Diskussion wurde rege benützt und zeitigte manch interessantes Votum. Speziell hervorgehoben sei auch das Schlußwort von Herrn Dr. Meng.

Abends um 5 Uhr fand die Tagung ihren Abschluß. Das Thema aber wird uns weiter beschäftigen! Sichtlich müde von der Fülle des Gehörten, aber nicht weniger erfreut von der gelungenen Veranstaltung, fand man sich noch in gemütlichem Beisammensein, bis die anbrechende Nacht zur Heimkehr mahnte.

Wir schließen unsern Bericht mit einem herzlichen »Auf Wiedersehen an der nächsten Arbeitstagung!« S. W.

Ein bedenkliches Zeichen

Im Zusammenhang mit den Parteiverboten hat der Bundesrat am 27. Februar, gestützt auf Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 30. April 1939, einen neuen Beschluß erlassen, der alle denkenden Menschen zum Aufsehen mahnen muß. »Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen zum Schutze der verfassungsmäßigen Ordnung und der Aufhebung der Parteiverbote« (Amtliche Gesetzessammlung, Nr. 10, vom 1. März 1945), so nennt sich das neueste Erzeugnis, das im Bundeshaus ausgeheckt wurde. Unvoreingenommen betrachtet gibt der Inhalt ein Bild von der geistigen Verfassung, die sich im Bundeshaus breit macht.

Artikel 2, Alinea 2 lautet:

Wer öffentlich, in gemeiner Weise oder fortgesetzt, die politischen Einrichtungen der Eidgenossenschaft oder der Kantone, insbesondere ihre demokratischen Grundlagen verächtlich macht oder die verfassungsmäßigen Staatsbehörden oder ihre Mitglieder herabwürdigt, namentlich wer zu diesem Zwecke unwahre oder entstellende Behauptungen tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet,

wer öffentlich, in gemeiner Weise oder fortgesetzt, zum Haß gegen einzelne Bevölkerungsgruppen in der Schweiz, insbesondere wegen ihrer Rasse, Religion oder Staatszugehörigkeit aufreizt,

wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Buße bis zu 500 Franken bestraft.

Der Täter ist auch strafbar, wenn er die Tat im Ausland begangen hat.

In Art. 10 heißt es:

Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 27. Mai 1938 betreffend Maßnahmen gegen staatsgefährliches Propagandamaterial wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Bundesanwaltschaft wird beauftragt, in Verbindung mit den eidgenössischen Zoll- und Postbehörden, das aus dem Ausland eingeführte Propagandamaterial, das geeignet ist, die innere und äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft, insbesondere die Unabhängigkeit, die Neutralität, die Beziehungen zu ausländischen Staaten, die politischen, namentlich demokratischen Einrichtungen der Schweiz oder die Interessen der Landesverteidigung zu gefährden, sowie religionsfeindliche Schriften oder Gegenstände zu beschlagnahmen.

Ueber die Einziehung entscheidet der Bundesrat.

Zu Artikel 2, Alinea 2:

Wenn der Bundesrat dieses Majestätsbeleidigungsgesetz im Jahre 1940 erlassen hätte, dann hätte man noch einen plausiblen Grund dafür gefunden. Heute hält es doppelt schwer, einen solchen zu finden. Glaubt man im Bundeshaus wirklich, daß das Ansehen des Bundesrates durch ein Maulkrattengesetz gesteigert werde? Es scheint der Fall zu sein, denn sonst hätte er diesen Passus nicht dem Gesetz einverleibt. Wir sind der Ansicht, daß sich jede Regierung und jedes Regierungsmitglied

des Bundes und der Kantone gegen gemeine Verunglimpfungen schon bisher schützen konnte, denn die Gerichte schützen ja nicht nur den gemeinen Bürger, sondern sicherlich auch die Regierung. Man kann sich somit des Eindruckes nicht erwehren, daß mit diesem Gesetz noch etwas mehr beabsichtigt wird, nämlich die Unterbindung jeglicher Kritik. Sonderbar, das im Krieg stehende England hat diese Kritik während der ganzen Zeit nicht gescheut!

Nun, der aus den Vollmachten gefaßte Beschluß wird also bestehen, bis anders bestimmt wird, denn wenn es zum Glück und zur Hebung des Autoritätsgefühls des Bundesrates beiträgt, so mag es sein. Eines kann ja dem Bürger nicht genommen werden, sich über diese unschweizerische Autoritätssüchtigkeit seine Gedanken zu machen. Das Gesetz wird der Meinung des Schweizervolkes über die Regierung im ganzen und über den einzelnen Bundesrat im besondern eher Abbruch tun, statt sie zu heben. Wir sind der Ansicht, daß die überwiegende Mehrheit des Schweizervolkes zum mindesten ebensogut demokratisch ist als der hohe Bundesrat. Wir haben den »alten Adam« nie abgelegt, wie uns Herr Pilet-Golaz in Zeiten der deutschen Konjunktur angeraten hat! Damit dürfte auch die demokratische Haltung des Schweizervolkes außer allem Zweifel sein.

Zu Artikel 10:

Was uns Freidenker im besondern interessiert, ist das Verbot der Einfuhr sogenannter religionsfeindlicher Schriften.

Dieses Verbot besteht zwar schon lange, denn was man auch die letzten Jahre im Ausland bestellen mochte, es kam nicht an. Vor ungefähr einem Jahre wurde dem Schreibenden von seinem Buchhändler auf wiederholtes Reklamieren mitgeteilt, daß ein Buch aus Deutschland, das von den Ketzerverfolgungen durch die Katholiken handelte, zur Einfuhr verboten wurde!! Es war kein religionsfeindliches Buch, sondern es handelt sich darin um die Verfolgungen von Protestanten, die die katholische Kirche auf dem Gewissen hat. Was nun schon so lange von der katholischen Kirche propagiert und seit Jahren praktisch stillschweigend durchgeführt wurde, das hat nun endlich seinen Niederschlag im geschriebenen Gesetz gefunden. Zoll- und Postbehörden werden im Verein mit der Bundesanwaltschaft künftig darüber wachen, was der Schweizer lesen darf und was nicht. Es wird in Zukunft uns Freidenkern nicht mehr möglich sein, die Zeitschriften und Zeitungen der uns befreundeten ausländischen Freidenkerorganisationen zu lesen und uns auf Zeitschriften rationalistischen Inhaltes zu abonnieren. Was uns noch an Lektüre bleiben wird, das ist der »Osservatore Romano«.

Was uns in dieser Situation einzig noch zum Troste gereichen mag, das ist, daß auch die Protestanten bald unter dieses Einfuhrverbot fallen werden.

Ob diese Zeichen Zeichen der Stärke oder Schwäche sind, das mag der Leser selbst entscheiden. S.

Carl Spitteler und wir

Am 24. April waren es 100 Jahre, da Carl Spitteler in Liestal geboren wurde. Bis zur Verleihung des Nobelpreises für Literatur im Jahre 1919 war Spitteler in der Schweiz eigentlich ein Unbekannter. Für seine Werke fand er hier nicht einmal einen Verleger und er mußte sie in Deutschland drucken und verlegen lassen. Zwar hat schon Romain Rolland vor fast 30 Jahren von Spitteler gesprochen und ihn als den bedeutendsten Dichter bezeichnet, den die Schweiz je hervorgebracht habe. Heute, 20 Jahre nach seinem Tode, wird er in allen Tonarten gefeiert; an öffentlichen Anlässen, in der Tagespresse und im Radio spricht man in allen Variationen von ihm. Die Literaturbessenen, die sogenannten Kenner und Interpreten, behandeln und bewerten Spitteler meistens bloß von der literarisch-künstlerischen Seite her; sie reden gerne von seinem Schicksal oder über persönliche Begegnungen und Eindrücke, schweigen aber meistens, wo er uns Menschen den Spiegel vorhält, wo er als unerschrockener Verkünder der Wahrheit und als unbestechlicher Kritiker seiner Zeitgenossen zu uns spricht.

In den nachfolgenden Zeilen versuche ich jenen Spitteler in den Vordergrund zu stellen, den man so gerne totschweigt oder ignoriert, der uns Freidenker aber doch am meisten interessieren dürfte. Gleich eingangs erwähne ich jene »berüchtigte« Stelle aus dem »Olympischen Frühling«, an denen diejenigen, die es angeht, wohl wenig Gefallen, andere aber ihre helle Freude daran finden. Die feige, heuchlerische, gesinnungslose und dumme Menschenherde schilderte er in folgenden Versen:

*»Der Mensch hat fromme Augen, eine hohe Stirn,
Gespaltne Seele und ein doppeltes Gehirn.
Er kann auf einem Grundsatz oder Standpunkt stehn
Und nach Bedürfnis seine Ueberzeugung drehn.
Sein Kleid besteht aus Wolle, Leder oder Leinen.
Im Rückgrat hat er den Charakter oder keinen.
Stets siehst du ihn mit einem Tugendchen im Mund,*

*Daran er kaut: das hält ihn aufrecht und gesund.
Der Mensch ist klug: er hält den Finger an die Nase,
Und jeder Aberwitz versetzt ihn in Ekstase.
Kein Rätsel ist so schwer, er löst dir's ohne Schnaufen.
Er predigt: »rechts um«, also wird er links um laufen.
Der Mensch ist stolz; doch äußert sich sein Stolz verschieden:
Nach oben hündelt er und bläst sich auf nach nieden.«*

Zu politischen Fragen hat sich Spitteler eigentlich nur geäußert, als er aus Gründen des Broterwerbs dem Journalismus diente. Aber schon seine journalistische Tätigkeit zeugte von einem Adel der Gesinnung, daß ihn viele zeitgenössische Journalisten als leuchtendes Beispiel nehmen dürften. Von einer eigentlichen Parteinahme aber kann bei Spitteler nicht gesprochen werden. Zum freien und schöpferischen Schaffen kam er erst durch eine Heirat, die wir als einen Glücksfall bezeichnen müssen, denn sie brachte ihm die wirtschaftliche Unabhängigkeit und ein sorgenloses Dasein; er mußte, wie er sich selber ausdrückte, nicht mehr Kettenhund sein.

Aus seiner Einsamkeit ist er nur einmal herausgetreten, es war dies am 14. Dezember 1914, als er in der Neuen Helvetischen Gesellschaft in Zürich seine berühmt gewordene Rede »Unser Schweizer Standpunkt« hielt. Spitteler wurde durch diese Rede, die jedem Staatsmann Ehre gemacht hätte, nicht nur in der Schweiz, sondern auch im Ausland seiner mannhaften Haltung wegen bekannt, und er ist dadurch auch bei vielen seiner Zeitgenossen, die ihm so manches Unrecht zugefügt hatten, in ein anderes Licht gerückt. Unsere nationale Einheit war damals gefährdet, und Spitteler hat durch sein Auftreten unserm Land einen unschätzbaren Dienst erwiesen; man darf behaupten, daß er in jenem Augenblick zum eigentlichen Schutzgeist seines Heimatlandes geworden ist.

Ohne Zweifel liegt die größte Leistung Spittelers auf dem Gebiete der Dichtkunst. Er ist ein Dichter von kosmopolitischer Konzeption. Er gehört keiner Partei oder Richtung, auch kei-